

Magistratsdirektion

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 6. Juli 2020

Verordnung

des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz vom 2.7.2020 betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zum Abschluss, zur Abänderung und zur Auflösung von Verträgen sowie zur Entscheidung über gerichtliche und außergerichtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund des LKW-Kartells (Übertragungsverordnung LKW-Kartell)

Nach § 46 Abs 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl Nr 7/1992 idgF wird verordnet:

§ 1 Übertragung der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit nach § 46 Abs 1 Z 12 StL 1992 zum Abschluss neuer sowie zur Abänderung und Auflösung bestehender Verträge im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem LKW-Kartell, deren Entgelt EUR 100.000 übersteigt, wird auf den Stadtsenat zur kollegialen Beschlussfassung übertragen.

(2) Weiters wird die Zuständigkeit nach § 46 Abs 1 Z 15 StL 1992 zur Entscheidung über gerichtliche und außergerichtliche Handlungen, insbesondere die Einleitung, Einstellung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Rechtsstreites und zum Abschluss eines Vergleiches, wenn der Streitwert 100.000 Euro übersteigt, auf den Stadtsenat zur kollegialen Beschlussfassung übertragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.